

**Sortenschutzinhaber  
und Vertriebsfirmen  
mit Vermehrungen von Pflanzgut  
in Niedersachsen**

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner   in	Durchwahl	E-Mail	Datum
			-4353	<a href="mailto:Eric.Preuss@LWK-Niedersachsen.de">Eric.Preuss@LWK-Niedersachsen.de</a>	11. Juli 2024

## Rundschreiben 3 / 2024 / Pflanzkartoffeln

Dieses Rundschreiben befindet sich im Internet unter [www.AG-AKST.de](http://www.AG-AKST.de)

### **Pflanzkartoffelanerkennung 2024: Fortgang der Feldbestandsprüfung, Virustestung sowie Testung auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit**

#### **1 Prüfung auf Viruskrankheiten**

Die Anerkennungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat nach Beratung im Fachbeirat Saat- und Pflanzgut den Umfang der Prüfung auf Viruskrankheiten gemäß den §§ 13 und 15 der Pflanzkartoffelverordnung festgelegt.

Auch zum Erntejahr 2024 findet standardmäßig die Testung der Pflanzkartoffeln auf Viren im Rahmen der Pflanzkartoffelanerkennung nach dem PCR-Verfahren statt.

Die PCR-Testung wird dabei wiederum von einem umfangreichen Nachkontrollanbau im Folgejahr begleitet.

##### **1.1 Vorgesehene Einstufung als Vorstufenpflanzgut**

Bei Vorstufenpflanzgut, Klasse PBTC oder PB, findet die Virustestung der Pflanzkartoffeln nach dem PCR-Verfahren grundsätzlich auf Blattroll-, Y-, M-, S-, X- und A-Virus statt.

##### **1.2 Vorgesehene Einstufung als Basispflanzgut**

Für alle Vermehrungen zu Basispflanzgut, Klassen S, SE oder E, findet die Testung ebenfalls nach dem PCR-Verfahren statt.

### 1.3 Vorgesehene Einstufung als Zertifiziertes Pflanzgut

Für alle Vermehrungen zur Erzeugung Zertifizierten Pflanzgutes der Klassen A und B findet die Testung ebenfalls nach dem PCR-Verfahren statt.

Eine Möglichkeit der Befreiung vom Virustest besteht in 2024 nicht.

### 1.4 Wunsch nach vorgezogener Prüfung auf Viruskrankheiten

Hat eine Vertriebsfirma im Einzelfall den Wunsch, dass eine bestimmte Probe bei der Prüfung auf Viruskrankheiten zeitlich bevorzugt werden soll (z.B. bei vorgesehenem Export der betreffenden Partie), wird das Pflanzenschutzamt den entsprechenden Service bieten, sofern dies möglich ist.

Um diesen Wunsch kundzutun, informiert die Vertriebsfirma den betroffenen Probenehmer entsprechend; der Probenehmer notiert handschriftlich mittels wasserfesten Stifts "Ex" (d.h. Export) auf der Vorderseite von Stecketikett und Einleger der Testprobe. Diese „Export-Proben“ mögen bitte von den „normalen“ Proben separat gestellt bzw. angeliefert werden.

Damit ist gewährleistet, dass bei der Probenannahme im Pflanzenschutzamt entsprechend reagiert werden kann.

### 1.5 Wiederholungsproben, Antrag auf Entnahme einer weiteren Probe

Wenn die Prüfung auf Viruskrankheiten ergeben hat, dass die Anforderungen nicht erfüllt sind, gestattet die Anerkennungsstelle auf Antrag die Entnahme einer weiteren Probe (§ 15 Abs. 1 Pflanzkartoffelverordnung in Verbindung mit Anlage 3), eine sogenannte Wiederholungsprobe. Die Mindestuntersuchungsmenge dieser Probe beträgt 200 Knollen.

Beispielsweise würden bei einem Vermehrungsvorhaben von bis zu 3 ha so dann 200 Knollen in einer PCR-Untersuchung auf Viruskrankheiten untersucht in der Form, dass dort 8 Unterproben à 25 Knollen geprüft werden. Die Anerkennungsstelle gestattet auch, ebenfalls auf Antrag, dass für diese Wiederholungsuntersuchung eine größere Knollenzahl, nämlich 400 Knollen (Prüfung von 16 Unterproben à 25 Knollen), 600 Knollen (Prüfung von 24 Unterproben à 25 Knollen) oder 800 Knollen (Prüfung von 32 Unterproben à 25 Knollen) usw. vorgelegt werden. Die Kosten der Untersuchung erhöhen sich entsprechend der Gebührenordnung proportional. Die Untersuchungen von 200 Knollen auf Viruskrankheiten im PCR-Test kosten 245 EUR (bzw. 490, 735, 980 EUR usw.).

Diese Regelung gilt auch für Vorhaben, bei denen bereits ein Wiederholungstest mit 200 untersuchten Knollen ohne Erfolg durchgeführt wurde. Wir bitten ggf. um entsprechende formlose, schriftliche Beantragung bei der Anerkennungsstelle.

## 2 Keine weiteren Feldkontrollen; weitere Besichtigung auf Schwarzbeinigkeit

Qualitätssichernde und –verbessernde Maßnahmen werden von der Anerkennungsstelle nicht kontrolliert. Es wird jedoch empfohlen, die Vermehrungsbestände weiterhin blattlausfrei zu halten und ggf. auch eine rechtzeitige Krautminderung durchzuführen

Bei allen Vermehrungsvorhaben, bei denen bei einer der beiden regulären Feldbesichtigungen oder einer Nachbesichtigung ein Befall von Schwarzbeinigkeit von 0,4 % oder mehr festgestellt worden ist, findet eine dritte Feldbesichtigung auf Schwarzbeinigkeit statt, und zwar i. d. R. ab 10 Tage nach erfolgter zweiter Feldbesichtigung.

Soll ein Vermehrungsbestand vor der geplanten dritten Feldbesichtigung auf Schwarzbeinigkeit abgetötet werden, ist unbedingt die zuständige Dienststelle entsprechend vorher rechtzeitig zu informieren.

Wird die Norm der jeweiligen Kategorie/Klasse bei der dritten Feldbesichtigung auf Schwarzbeinigkeit überschritten, gilt das Vermehrungsvorhaben als „ohne Erfolg feldbesichtigt“ bzw. wird in eine entsprechend niedrigere Kategorie/Klasse abgestuft; die Beantragung einer Nachbesichtigung und entsprechende Bereinigung sind möglich. Diese dritte Feldbesichtigung auf Schwarzbeinigkeit ist ebenso wie eine mögliche Nachbesichtigung gebührenpflichtig.

### 3 Probenahme für die Prüfung auf Viruskrankheiten sowie Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit

Die Probenahme hat im Grundsatz nach der Probenehmerrichtlinie zu erfolgen. Es ist **nur eine Probe** im Umfang von 210 Knollen je angefangene 3 ha mit Erfolg feldbesichtigter Fläche jedes Vermehrungsvorhabens erforderlich, an welcher dann **sowohl Viruskrankheiten als auch Bakterienkrankheiten getestet** werden.

Hinsichtlich des Kennzeichnungsmaterials der Testproben (Stecketiketten und Einleger) werden fertig bedruckte Kunststoff-Stecketiketten und Kunststoff-Einleger an die Probenehmer ausgegeben. Die Übergabe dieses Materials für die Virus- und Bakterientestung wird voraussichtlich ab Kalenderwoche 32 durch die regionalen Dienststellen erfolgen. Hierzu erfolgt noch gesondert eine Mitteilung.



Hinsichtlich der **Kunststoff-Stecketiketten** weisen wir darauf hin, dass der betreffende Probenehmer neben seiner Unterschrift auch seine **Probenehmer-Nummer** einträgt.

### 4 Zuordnung Probenehmer Pflanzkartoffeln zu Vermehrungsvorhaben durch die Vertriebsfirma

Generell haben im EDV-System SaPlus alle Probenehmer einer Vertriebsfirma Zugriff auf alle Vermehrungsvorhaben dieser Vertriebsfirma.

Die Vertriebsfirmen haben aber die Möglichkeit, Vermehrungsvorhaben nur für bestimmte Probenehmer zur Auswahl freizuschalten, so dass nicht jeder Probenehmer Einsicht in alle Vermehrungsvorhaben der Vertriebsfirma hat.

Wenn die Vertriebsfirma von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, wendet sie sich bitte an die Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut, Telefon 0511 3665 -4444, -4198, -4369 oder -4195.

### 5 Einige Hinweise zur Zertifizierung

#### 5.1 Eindeutige Kennzeichnung eingelagerten Pflanzgutes

Die Nachkontrolle der getrennten Lagerung (gem. § 6 Abs. 3, Satz 2 der Pflanzkartoffelverordnung) ist gebührenpflichtig, wenn keine ordnungsgemäße Kennzeichnung des eingelagerten Pflanzgutes ab dem 01. November 2024 vorhanden ist. Die Mindestkennzeichnung bei eingelagertem Pflanzgut beinhaltet eindeutige Angaben über Sorte, Schlagbezeichnung, Flächengröße in ha und die beantragte Kategorie/Klasse des Vermehrungsvorhabens.

#### 5.2 Druck amtlicher Etiketten

Aufgrund bundesweiter Vorgaben dürfen amtliche Etiketten nur bedruckt, nicht aber per Hand ausgefüllt werden (Ausnahme: Die Angabe des Gewichts bei Bigbag- oder LKW-Etiketten darf handschriftlich nachgetragen werden).

Jegliche Änderungen (maschinell oder handschriftlich) auf Etiketten (auch des Gewichtes) sind nicht zulässig.

### 5.3 Verladung im großen Behältnis/LKW

Wieder verwendete Behältnisse, und dazu gehören LKW/Zugmaschine/Anhänger, müssen entsprechend gereinigt und desinfiziert werden. Dies stellt eine gesetzliche Verpflichtung des Inverkehrbringens dar (§ 23 Pflanzkartoffelverordnung).

### 5.4 Eigenentnahme für die Erzeugung von Pflanzgut muss anerkannt sein

Bei Pflanzkartoffeln besteht die Beschaffenheitsprüfung aus drei Teilen, der Testung auf Viruskrankheiten, der Testung auf Bakterienkrankheiten und der Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel. Erst wenn alle drei Teile abgeschlossen sind und ein Anerkennungsbescheid vorliegt, ist das Pflanzgut anerkannt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass **auch bei der Eigenentnahme für die Erzeugung von Pflanzgut** bei demselben Vermehrer (in demselben landwirtschaftlichen Betrieb) anerkannte Pflanzkartoffeln eingesetzt werden müssen. Es müssen dann also auch der dritte Teil der Beschaffenheitsprüfung und **ein Anerkennungsbescheid** vorliegen.

Die Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel kann bei der Verwendung des erzeugten Pflanzguts im eigenen Betrieb zur Erzeugung von Wirtschaftskartoffeln entfallen, sie wird jedoch dringend empfohlen.

## 6 Lehrgang für neue amtlich verpflichtete Probenehmer

Der nächste Lehrgang zur Verpflichtung neuer amtlicher Probenehmer für Pflanzkartoffeln findet am **Mittwoch, den 11.12.2024**, in Hannover statt. Für die Verpflichtung ist die Vorlage eines einfachen polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich. Dieses kann zum Lehrgang mitgebracht werden.

## 7 Erhaltungssorten-Verordnung

Im Falle der Vermehrung von Erhaltungssorten ist die Frist der Anmeldung nach §5 (2) 2. der „Verordnung über Erhaltungssorten und ihre Aufzeichnung“ vom 21. Juli 2009 (BGBl I 2009 Nr. 44, S. 2107-2113) einzuhalten; zuständige Behörde ist in diesen Fällen die Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Im Auftrag



Dr. Matthias Benke